

Landgericht Frankfurt am Main

Lt. Protokoll verkündet am:
23.12.2016

Aktenzeichen: 2-13 S 100/15

(Amtsgericht Offenbach am Main,
Az.: 330 C 33/13)

Schwartz, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen

28. DEZ. 2016

Windischmann
Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

Beklagte und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter zu 1., 2. und 3.:

gegen

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Grund als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 11.05.2015 (Az.: 330 C 33/13) teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Von einer Darstellung des Tatbestands des Urteils wird nach §§ 540 Abs. 2 i. V. m. 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 11.05.2015 (Az.: 330 C 33/13) ist begründet.

Die Klage ist unzulässig. Es fehlt an einem Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin für die Protokollberichtigungsklage. Diese hat alleine behauptet, auf der Versammlung der Erbbauberechtigten vom 15.12.2012 sei zu TOP 10 sowie TOP 14 abweichend vom Inhalt des Protokolls über diese Versammlung „nicht abgestimmt worden“. Die Verkündung von Beschlüssen seitens des Geschäftsführers der Beklagten zu 1. als Versammlungsleiter mit dem im Protokoll zu TOP 10 sowie TOP 14 festgehaltenen Inhalt hat die Klägerin dagegen nicht in Abrede gestellt. Steht demzufolge fest, dass durch den konstitutiven Verkündungsvorgang Beschlüsse mit jenem Inhalt wirksam zustande gekommen sind, bedurfte es einer Anfechtungsklage nach § 46 WEG, um diese Wirksamkeit zu beseitigen. Eine solche ist aber gerade nicht erhoben worden. Sind die entsprechenden Beschlüsse mithin wirksam, kommt der vorliegenden, nur auf die Änderung der jeweils protokollierten Feststellung zum Abstimmungsvorgang gerichteten Klage keinerlei tatsächliche oder rechtliche Bedeutung zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10 Satz 1, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen gemäß § 543 Abs. 2 ZPO hierfür sind nicht gegeben. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung
erfordern gleichfalls keine Entscheidung durch das Revisionsgericht.

Grund,
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 27.12.2016

Schwartz, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

